



BESCHLUSSVORLAGE

Fachbereich Z1

Tagesordnungspunkt: 6

Personalwesen
Weitergewährung der Ballungsraumzulage

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Harald Wirth

Zi.Nr.: 102

Tel. 08122/58-1110
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 26.01.2011
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 14.03.2011

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Arbeitgeberaufwendungen belaufen sich auf ca. 120.000 € und sind im HH 2011 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Erding gewährt den Beschäftigten eine Ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifvertrages zur Fortführung der Ergänzenden Leistungen an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23.07.2001 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 25.11.1999.
3. Die gewährte Ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) entfällt ersatzlos,
 - a) wenn deren Voraussetzungen nach dem TV-EL nicht mehr erfüllt sind mit sofortiger Wirkung
 - b) wenn der TV-EL wirksam gekündigt wird mit Ablauf der Kündigungsfrist
 - c) wenn der TV-EL einvernehmlich aufgehoben wird oder aufgrund einer vereinbarten Frist endet
 - d) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder widerruft

Vorlagebericht:

Der Landkreis Erding gewährt seit Jahren, zuletzt auf Basis des „Tarifvertrages über eine Ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern“ (TV-EL) vom 23.07.2007, die sog. Ballungsraumzulage. Dieser Tarifvertrag war bis zum 31.12.2010 befristet. Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14.07.2010 wurde der alte TV-EL entfristet und gilt daher ab 01.01.2011 unbefristet fort.



LANDKREIS
ERDING

Mit KAV – Sonderrundschreiben vom 25.01.2011 teilte der KAV nunmehr mit, dass für die Weitergewährung der Ballungsraumzulage ein entsprechender Beschluss des zuständigen Gremiums (= Kreisausschuss) herbeizuführen sei. Der Kreisausschuss hat zuletzt in seiner Sitzung am 24.03.2003 zur Thematik Ballungsraumzulage folgenden Beschluss gefasst:

„a) Den Beamten des Landkreises Erding wird die Ergänzende Fürsorgeleistung ab 01.04.2003 auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Regelung für die weitere Zukunft gewährt.

b) Für die Angestellten und Arbeiter des Landkreises Erding schließt sich der Landkreis Erding ab demselben Zeitpunkt den künftigen Empfehlungen des KAV Bayern e.V. zur Zahlung der ergänzenden Fürsorgeleistungen – analog der staatlichen Regelung – an.“

Sowohl die Regelungen für Beamte (Art. 94 BayBesG) als auch für Beschäftigte (TV-EL) sind als Kann-Bestimmungen formuliert und stellen damit die Gewährung in die Entscheidungshoheit der Kommunen. Der Freistaat Bayern hat im staatlichen Bereich die Gewährung gesetzlich festgeschrieben.

Voraussetzung für die Gewährung der Ballungsraumzulage ist, dass die betroffenen Personen sowohl ihren dienstlichem Wohnsitz (= Dienstort) als auch den Hauptwohnsitz im Stadt- und Umlandbereich München haben. Beim Landkreis Erding kommen derzeit 101 Personen mit einem Gesamtvolumen der Arbeitgeberaufwendungen in Höhe von ca. 120.000 € in den Genuss der Ballungsraumzulage.